

Satzung des Vereins

Festgestellte Fassung, Stand 22.01.2022

§ 1 Name

Der Name des Vereins lautet: HerzensArt e.V.

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr

- 2.1 Sitz des Vereins ist Neckarsulm.
- 2.2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung hilfsbedürftiger Personen, sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (s. § 52 Abs. 2 AO)

- 3.1 Der Verein setzt sich ein für die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und der Würde des Menschen, ungeachtet der Altersgruppe, sozialen Zugehörigkeit, Ethnie und Religion.
- 3.2 Ziel des Vereins ist, Begegnungen zwischen den Menschen zu fördern und der Vereinsamung von Menschen entgegenzuwirken.
- 3.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schaffung eines Orts der Begegnung
 - a. Beratung von Menschen in Fragen der Lebensbewältigung durch Ausrichtung von Informationsveranstaltungen und Gesprächskreisen.
 - b. Vermittlung von schneller, unbürokratischer, gegenseitiger Hilfe und Hilfe zur Selbsthilfe in unterschiedlichsten Lebenslagen

- c. Stärkung der psychischen Widerstandskraft, z.B. durch Resilienztraining wie Achtsamkeitsübungen, Ich-Stärkungs-Methoden, Erarbeiten von Zielformulierungen.
- d. Aufbau von Netzwerken
- e. Betreuungsangebote für Menschen in verschiedenen Altersstufen und Lebenslagen, z.B. gemeinsame Aktivitäten von jungen und alten Menschen wie Spiele-Nachmitten, Handarbeitsangebote, Gesprächskreise...
- f. Coachingangebote auf Basis von Traumpädagogik, neurolinguistischer Programmierung, Familienstabilisierungsprogramm und mentalem Training durch gezielte Methodenarbeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 4.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4 Der Vorstand ist berechtigt, bei entsprechenden Vorgaben von Registergericht oder Finanzamt falls Vereins- oder Steuerrecht dies erfordern, die Satzung redaktionell zu ändern oder zu ergänzen, jedoch ausgenommen Zweck, Mehrheiten, Vermögensanfall. Der Beschluss ist vom Vorstand zur Bestätigung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 5 Registereintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die sich unmittelbar an der Durchführung der Aufgaben des Vereins beteiligen, neben ihrem finanziellen Beitrag.
- 6.2 Fördernde Mitglieder beteiligen sich mittelbar an der Durchführung der Aufgaben des Vereins, allein durch ihren finanziellen Beitrag. Sie können auch juristische Personen sein.
- 6.3 Die Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:
 - a. Sie haben den Vereinszweck aktiv zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck schadet.
 - b. Sie haben den Mitgliedsbeitrag zu erbringen.
 - c. Die Mitglieder haben insbesondere die Rechte die Geschicke des Vereins durch Teilnahme an den Aussprachen und Abstimmungen mitzugestalten sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung zu veranlassen.
- 6.4 Die Mitgliedschaft wird erworben nach schriftlicher Beitrittserklärung an den Vorstand.
- 6.5 Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung bis 4 Wochen vor Jahresende oder durch den Tod.
- 6.6 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied den Verein geschädigt hat. (z.B. durch Verzug der Beitragszahlung von mehr als einem Jahr), gegen Grundsätze des Vereinszwecks verstoßen hat oder andere Mitgliederpflichten verletzt hat.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 7.1 Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 7.2 Er ist fällig am 1. Januar als Jahresbeitrag

- 7.3 Bei Beginn der Mitgliedschaft im Laufe des Jahres ist er in voller Höhe fällig, wenn das neue Mitglied vor dem 01.07. des laufenden Jahres dem Verein beigetreten ist. Mitglieder, die ab dem 01.07. beitreten, müssen für das laufende Jahr die Hälfte des Mitgliedsbeitrags zahlen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Stimmberrechtigt in der Mitgliederversammlung sind aktive und fördernde Mitglieder mit je 1 Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied für eine Mitgliederversammlung schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht muss bei der Versammlung vorliegen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine Bevollmächtigung übernehmen.
- 9.2 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geschieht in der Regel in offener Stimmabgabe sowie mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.3 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder ihrer/seinem Vertreter/in. Die Wahlen werden geleitet von einer/einem aus der Versammlung zu berufene/n Wahlleiter/in.
- 9.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a. Wählen des Vorstandes aus den anwesenden Mitgliedern
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Verabschieden des Kassenvoranschlags

- 9.5 Der/die Schriftführer/in fertigt ein Protokoll, das von der/dem Versammlungsleiter/in gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- 9.6 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstands. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- 9.7 Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vom Vorstand schriftlich erfolgen. Der Einladung sind beizufügen die Tagesordnung, für die erste Versammlung im Jahr auch der Tätigkeitsbericht. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.
- 9.8 Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand zu geben.

§ 10 Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand wird gewählt für 1 Jahr und bleibt im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
- 10.2 Der Vorstand besteht aus erster/m Vorsitzender/m, zweiter/m Vorsitzender/m, Schriftführer/in und Kassenführer/in und bis zu 6 Beisitzern.
- 10.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- 10.4 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds innerhalb der Amtszeit, kann der Vorstand aus der Mitte der aktiven Mitglieder diese Vorstandsfunktion nachbesetzen. Die Wahl ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 10.5 Dem Vorstand obliegt die Vereinsverwaltung. Er setzt sich für die Ziele des Vereins ein. Er schafft, unterhält und kontrolliert die dafür erforderliche Infrastruktur und Organisation für die ausführenden

Mitglieder und Mitarbeiter/innen. Er kann dafür Dritte beauftragen. Aufwendungen in angemessenem und nachgewiesenem Umfang können den Vorstandsmitgliedern erstattet werden.

- 10.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit mit der des Vorsitzenden, getroffen. Über die Vorstandssitzung und ihre Beschlüsse fertigt der/die Schriftführer/in ein Protokoll, das von der/dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 11 Vereinsvermögen und Ausgaben

- 11.1 Der Verein darf keine Verpflichtungen eingehen, die vom Vereinsvermögen nicht gedeckt sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Strohhalm e.V., Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Die Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft

Unterschriften:

1. Vorsitzende (Rita Heinsch)

Kassenwart (Wilfriede Pohl)

Beisitzer (Karin Heffner)

Beisitzer (Johanna Heinsch)

Beisitzer (Lukas Heffner)

2. Vorsitzende (Ute Scheuermeyer)

Schriftführer (Jürgen Walter)

Beisitzer (Theresa Jockel)

Beisitzer (Eva Al Issa)

Beisitzer (Philipp Heinsch)